



# **\_für die Region**

Herzlich willkommen  
in der Bezirksregierung Münster

Norbert Blumenroth, Dezernat 51

Münster, 2.12.2016



**Abweichungsprüfung  
gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG  
im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung  
zum Sachlichen Teilplan Kalk  
des Regionalplans Münsterland  
für den Bereich Lengerich Hohne  
(Steinbruch der Fa. Dyckerhoff)**



## **Erforderlichkeit FFH-Verträglichkeitsprüfung:**

- Der Teutoburger Wald im Bereich der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen wurde vom Land NRW im Jahre 2001 als FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ an die EU gemeldet.
- Er ist seit dem 7. Dezember 2004 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU Teil des Netzes „Natura 2000“.
- Die Darstellung eines BSAB in das FFH-Gebiet hinein bedarf daher gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

# Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG

## STK für den Teutoburger Wald



- Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen kann, ist es unzulässig.
- Abweichend darf dann ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es
  - aus **zwingenden** Gründen des **überwiegenden öffentlichen** Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
  - zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.



## Eingriff in das FFH-Gebiet:

- Inanspruchnahme von ca. 27 ha Wald, davon 17,2 ha Waldmeister-Buchenwald (FFH-LRT 9130) durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs Hohne
- Dies entspricht ca. 4% des Gesamt-LRT Waldmeister-Buchenwald im FFH-Gebiet
- Nach den geltenden fachlichen Vorgaben des Bundesamts für Naturschutz ist damit die Bagatellschwelle für eine erhebliche Beeinträchtigung von 0,1% des Gesamtbestandes bei Weitem überschritten



## **Erhebliche Beeinträchtigung:**

- Das Vorhaben führt daher zweifellos zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und ist damit unzulässig im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG.
- Auch die Gutachter der Firma Dyckerhoff kommen eindeutig zu diesem Ergebnis.
- Weitere FFH-LRT werden nicht beeinträchtigt. Die potentielle Beeinträchtigung von FFH-Arten (Großes Mausohr) kann durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.



## **Abweichungsvoraussetzungen:**

- **zwingende Gründe**
  - **des überwiegenden**
  - **öffentlichen Interesses**
- und
- **keine zumutbaren Alternativen vorhanden.**



## Öffentliches Interesse:

- Gesetzliche und planerische Vorgaben (-)  
(lassen sich auch ohne eine Erweiterung in das FFH-Gebiet erfüllen)
- Rohstoffbedarf und daraus hergestellte Produkte (+)  
(Alleinstellungsmerkmal Tiefbohrzemente, Verbundproduktion)
- Wirtschaftliche Aspekte (-)  
(Ungünstige Marktstrukturen)
- Arbeitsplätze (+)  
(327 bis 345 Vollzeit-Arbeitsplätze in der Planungsregion)
- Umweltaspekte (-)  
(zusätzliche Verkehre durch Zulieferung aus anderen Vorkommen)
- Aber: hohe Prognoseunsicherheit in Bezug auf das Zutreffen des öffentlichen Interesses im Jahre 2038 (Erschöpfung derzeit genehmigter Abgrabungsbereiche)



## **Zwingende Gründe:**

- Eintrittswahrscheinlichkeit des öffentlichen Interesses ebenso hoch, wie Beeinträchtigung des FFH-Gebiets? (-)
- Europäische Dimension des öffentlichen Interesses? (-)
- Rechtfertigung einer Enteignung? (-)

## **Überwiegen:**

- Ausnahmecharakter der Abweichungsregelung erfordert ein deutliches Übergewicht der für eine Steinbrucherweiterung sprechenden Interessen.



## **Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses wird derzeit nicht gesehen:**

- Der Tiefbohrzement hat derzeit einen rel. geringen Weltmarktanteil von 3,5 – max. 7% und erscheint damit substituierbar. Er wird derzeit ausschließlich exportiert und hat keine Bedeutung für die Erhaltung von Schlüsselindustrien und –branchen innerhalb von Deutschland oder Europa.
- Im Kreis Steinfurt herrscht nahezu Vollbeschäftigung (Arbeitslosenquote derzeit 4,5%) und Fachkräftemangel. Die Beschäftigung hat seit dem Jahr 2000 kontinuierlich um 20% zugenommen.
- Es besteht über das Vorliegen des öffentlichen Interesses im Jahre 2038 eine erhebliche Prognoseunsicherheit, die das Gewicht deutlich schmälert.



**Vereinbarung des Landes NRW mit dem Kreis Steinfurt und den Unternehmen Dyckerhoff und Calcis (2008):**

- Vorgaben für Maßnahmen der Kohärenzsicherung
- Die Unternehmen sichern zu, mit einem Vorlauf von min. 15 Jahren im Verhältnis 1:3 Nadelwald in Waldmeister-Buchenwald umzuwandeln sowie zusätzlich im Verhältnis 1:1 Waldmeister-Buchenwald neu zu pflanzen.
- Diese Maßnahmen sowie die Tatsache, dass der Abbau nur sukzessive erfolgt, können grundsätzlich mindernd in die Abwägung eingestellt werden.
- Es besteht jedoch eine Prognoseunsicherheit für die Funktion der erst noch zu ergreifenden Kohärenzsicherungsmaßnahmen (u.a. Klimawandel, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung LRT).



## Ergebnis der Abwägung:

- Eine Abweichung vom Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG für die Darstellung eines BSAB für den Steinbruch "Hohne" im FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" ist nicht möglich, **da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**, die für eine Erweiterung sprechen würden, **nicht vorliegen**.
- Daher kann für die Erweiterung des Steinbruchs „Hohne“ im STK kein BSAB dargestellt werden.